



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

32. Jahrgang

Potsdam, den 4. Februar 2021

Nummer 3

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Vom 22. Januar 2021

Auf Grund des § 10 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seiner Beratung am 22. Januar 2021 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

1. § 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verfassungsgerichts werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine bzw. einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt, die die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichts bestimmt.“

2. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen des Verfassungsgerichts werden durch eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter vorbereitet. Die eingehenden Verfahren werden getrennt nach Verfassungsbeschwerden und nach allen übrigen Verfahrensarten jeweils fortlaufend zur Berichterstattung auf die Mitglieder des Verfassungsgerichts - mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten - verteilt. Die Verteilung erfolgt für die Gruppe der Verfassungsbeschwerden und entsprechender Eilverfahren und für die Gruppe der übrigen Verfahrensarten jeweils in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Mitglieder des Verfassungsgerichts. Bei Bedarf kann die Präsidentin oder der Präsident eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter bestellen. Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter kann auch die Präsidentin oder der Präsident sein. Auf eine gleichmäßige Belastung der Mitglieder des Verfassungsgerichts ist Rücksicht zu nehmen.“

Potsdam, den 22. Januar 2021

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
Der Präsident

Möller